



## VERFÜGUNG

vom 16. Dezember 1998

### **Erlenbach. Nutzungsplanung im Gebiet Sandfelsen (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 25. September 1995 beschloss die Gemeindeversammlung Erlenbach für das Gebiet Sandfelsen (Parz. Nr. 1022) eine Erholungszone. Gegen den Beschluss einer Erholungszone für das Gebiet Sandfelsen haben sowohl Anwohner als auch der Kanton Zürich als Landeigentümer Rekurse eingelegt.

Am 6. April 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Erlenbach eine Änderung des Zonenplanes im Gebiet Sandfelsen gegenüber dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. September 1995. Für das Gebiet Sandfelsen (Parz. Nr. 1022) wurde eine Wohnzone zweigeschossig, nicht störendes Gewerbe zulässig (W2/30%) erlassen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Juli 1998 und des Bezirksrates Meilen vom 6. Juli 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1998 ersucht der Gemeinderat Erlenbach um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Erlenbach am 6. April 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplanes im Gebiet Sandfelsen wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Erlenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. Dezember 1998  
981947/Owü/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug: